VERORDNUNG (EWG) Nr. 2974/89 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1989

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1), insbesondere auf das Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4234/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1989) (2), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obengenannten Kooperationsabkommens und des Protokolls Nr. 1 dürfen die im Anhang aufgeführten Waren im Rahmen des dort angegebenen Plafonds zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden; bei dessen Überschreitung können die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden.

Die Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft haben diesen Plafond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 6. Oktober bis 31. Dezember 1989 sind bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1989

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1988, S. 15.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
01.0040	3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen :	
	3915 90	– von anderen Kunststoffen :	
		– – andere :	
	3915 90 91	– – – von Epoxidharzen	
	3915 90 99	– – – andere	
	3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunstoffen :	
	3916 90	– aus anderen Kunststoffen :	
	ex 3916 90 90	– – andere :	
		– aus regenerierter Cellulose	
	3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen :	
	3917 10	– Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen :	
	ex 3917 10 90	– – aus Cellulosekunststoffen :	
		– aus regenerierter Cellulose	
		– Rohre und Schläuche, nicht biegsam :	
	3917 29	– – aus anderen Kunststoffen :	
		– – – nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet :	
	ex 3917 29 19	– – – – andere :	
		– aus regenerierter Cellulose	
	3917 32	– – andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke :	1 524
		– – – nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet :	
	ex 3917 32 51	– – – – andere :	
		– aus regenerierter Cellulose	
	3917 39	– – andere :	
		– – – nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet :	
	ex 3917 39 19	– – – – andere :	
		– aus regenerierter Cellulose	
	3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen :	
	3919 10	– in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger :	
		– – andere :	
	ex 3919 10 90	– – – andere :	
		– aus regenerierter Cellulose	
	3919 90	– andere :	
		– – andere :	
	ex 3919 90 90	– – – andere :	
		– aus regenerierter Cellulose	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
01.0040 *(Forsetzung)*	3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (luminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage :	
		– aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten :	
	3920 71	– – aus regenerierter Cellulose :	
		– – – Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm :	
	3920 71 11	– – – – nicht bedruckt	1 524
	3920 71 19	– – – – bedruckt	
	3920 71 90	– – – andere :	
	3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, filme, Bänder und Streifen aus Kunststoffen :	
		– aus Zellkunststoff :	
	3921 14 00	– – aus regenerierter Cellulose	